

## Förderrichtlinie



Aus den Mitteln der Stiftung Ausbildung und Soziales (im Weiteren Stiftung genannt) werden Jugendliche und junge Erwachsene (im Weiteren Geförderte) im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation, ihrer beruflichen Neuorientierung oder im Zusammenhang mit einer finanziellen Neuaufstellung nach einer Insolvenz gefördert.

Ziel und Zweck der Förderung ist die persönliche und berufliche Entfaltung der Handlungskompetenz und der (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben.

### **Fördergrundsätze**

1. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie entscheidet die Stiftung über die Bewilligung einer Förderung.
2. Ein Antrag auf Förderung und Unterstützung kann unabhängig von Nationalität, Geschlecht\*) und Religion gestellt werden. Die Stiftung entscheidet nach verfügbaren Mitteln über Art und Höhe der Gewährung einer Förderung.
3. Eine Unterstützung durch die Stiftung kann nur gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten insbesondere durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen (zum Beispiel Bundesagentur für Arbeit, BAB, BAföG) ausgeschöpft sind sowie Eigenmittel in angemessenem Umfang eingesetzt werden.
4. Die Förderung der Stiftung kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden; diese sind in der Finanzbedarfsermittlung auszuweisen.
5. Die Förderung erfolgt entweder als laufende Unterstützung oder als Einmalzahlung für die förderfähige Maßnahme.
6. Die Stiftung fördert ausschließlich Maßnahmen, die zumindest geeignet sind, die berufliche Qualifikation und Attraktivität der Geförderten für den Arbeitsmarkt zu erhöhen oder die Verwirklichung von persönlichen Wünschen in der beruflichen Perspektive zu realisieren.
7. Darüber hinaus fördert die Stiftung die Umschuldung von privaten Schulden oder im Rahmen von Schuldenbereinigungsplänen (Privat-Insolvenz), um für den Geförderten eine positive Zukunftsperspektive zu erzeugen.

### **Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben**

1. Es werden Privatpersonen mit dauerhaftem Wohnsitz und unbefristetem Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland gefördert.
2. Nicht gefördert werden Qualifizierung im Ehrenamt bzw. Fähigkeiten der privaten Lebensführung.
3. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die der Förderung und Stützung der Selbsthilfe bedürfen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Stiftung ist ausgeschlossen.
5. Der Geförderte sollte sich um eine sozialpädagogische, therapeutische oder Mentoren Begleitung bemühen, um neben der rein finanziellen Absicherung der Maßnahme auch die persönliche Reifung zu unterstützen.
6. Insbesondere im Rahmen von Umschuldungen ist die Bereitschaft zur aktiven Inanspruchnahme dieser Begleitung eine Voraussetzung für eine Förderung.

### **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind

1. berufliche Aus- und Weiterbildungen,
2. berufsbegleitende Ausbildungs- und Studiengänge,
3. Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen,
4. Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Fortbildung,
5. Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen, mit dem Ziel der Integration in das Arbeitsleben.
6. Starthilfeförderungen begründet durch Wechsel der Arbeitsstelle, Wohnortwechsel, verbunden mit hohem finanziellem Aufwand.
7. Finanzierungen eines Schuldenbereinigungsplans oder Umfinanzierung von Schulden aus der Aus-/ Weiterbildung.
8. Der Höchstzuschuss beträgt 10.000 Euro pro Jahr und maximal 20.000 EUR für den gesamten Förderzeitraum.  
Ausnahmen:  
Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden, die Bewertung und Bewilligung obliegt der Stiftung.

### **Förderfähige Kosten**

1. Maßnahmenkosten sind in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten förderfähig. Als Maßnahmenkosten können neben den Teilnahmegebühren auch Fahrt-, Aufenthaltskosten sowie sonstige maßnahmenbedingte Aufwendungen (z. B. Materialien, Handwerkszeug) anerkannt werden. Maßnahmenkosten sind im Antrag in geeigneter Weise darzustellen.
2. Der Förderbetrag wird nach den Angaben im Antrag vorläufig festgelegt und ausgezahlt. Bei längerfristigen Maßnahmen werden die in Rechnung gestellten Aufwendungen und fälligen Teilbeträge ausgezahlt.

3. Die Förderungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Mittelverwendung ist der Stiftung nach Bereitstellung der Fördermittel durch einen schriftlichen Verwendungsnachweis zu bestätigen. Ein Anspruch auf eine Nachfinanzierung von Mehrkosten besteht nicht.

## **Antragsverfahren**

1. Der Antrag ist in deutscher Sprache und in schriftlicher Form auf dem Postweg sowie in elektronischer Form (pdf-Format) einzureichen. Die eingereichten Anträge sollen 10 Seiten nicht überschreiten, für die Antragstellung ist die vorgegebene Formatvorlage zu verwenden.
2. Bei der Antragstellung sind die geforderten Unterlagen beizufügen:
  - Eine Vorstellung des Antragstellers
  - Lebenslauf des Antragstellers (formlos)
  - Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme, aus der die Zielsetzung und die Förderungswürdigkeit hervorgeht.
  - Eine Erklärung des Antragstellers, in welcher Höhe bereits Förderzusagen von anderer Stelle erteilt wurden bzw. ob Anträge bei anderen Förderern laufen, geplant sind oder bereits abgelehnt wurden.
  - Die ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, dass er mit der Stellung des Förderantrages die Förderrichtlinien der Stiftung als verbindlich für sich anerkennt und insbesondere der Erbringung des Verwendungsnachweises nachkommt.
3. Nennung einer potenziell geeigneten Begleitung (vergl. Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben Punkt 5).
4. Die Anträge werden von der Stiftung nach folgenden Kriterien bewertet:
  - Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Maßnahme und der individuellen Zielsetzung,
  - Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf die Fördergrundsätze.Auf der Grundlage der Bewertung der Stiftung wird dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.
5. Die Stiftung gewährt die Leistungen auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. In die Vereinbarung sind insbesondere aufzunehmen:
  - der Zweck der Leistung,
  - die Art und Höhe der Leistungen,
  - die Zahlungsmodalitäten,
  - bei einer Förderung von Fahrt- und Aufenthaltskosten besteht die Verpflichtung, nach Abschluss der Maßnahme die erforderlichen Kostennachweise vorzulegen und gegebenenfalls zu viel gezahlte Förderbeträge zurückzuzahlen,

- eine Erklärung des Antragstellers, dass über das Vermögen kein Insolvenz- oder Sequestrationsverfahren (Eidesstattliche Erklärung) beantragt oder eröffnet worden ist und keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung abgegeben wurde.

### **Rücktritt von der Vereinbarung, Ausschluss, vorzeitiges Ausscheiden aus der Förderung**

1. Die Stiftung kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - eine Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen ist,
  - der Antragsteller unrichtige Angaben gemacht oder verschwiegen hat,
  - der Antragsteller die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet,
  - der Antragsteller eine geförderte Maßnahme abbricht,
  - erkennbar wird, dass der Antragsteller sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszweckes bemüht.
3. Bei Rücktritt des Geförderten von der Vereinbarung sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.
4. Kommt ein Geförderter den Verpflichtungen aus der Fördervereinbarung nicht nach, kann er aus der Förderung ausgeschlossen werden.

### **Anschrift**

Der Förderungsantrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Stiftung Ausbildung und Soziales

Sulzgrieser Str. 61

73733 Esslingen

info@stiftung-as.de

### **In Kraft treten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Letzte Änderung 31.10.2018

- \*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.